Bekanntmachung [1097 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte

Vom 28. Mai 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 23. April 2009 (BAnz. S. 1797), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung Aqua B. Braun wie folgt ergänzt:

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
*AT.Pur	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intra- okulärer Eingriffe.	20. Mai 2011
	**	

II.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung HYLO®-GEL wie folgt ergänzt:

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation (Eifelfango)	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aero- solgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorge- sehen ist.	12. September 2013

III.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 28. Mai 2009 in Kraft. Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß §91 SGB V Der Vorsitzende Hess